



Mai 2010

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

der April ist vorbei und eigentlich sollte sich das Wetter nun endgültig Richtung Sommer stabilisieren (wir geben die Hoffnung nicht auf). Dann blieben endlich nur noch die Finanzbehörden, die weiterhin machten, was sie wollen! Änderungen haben dort immer ein Hoch, egal ob draußen Regenfälle, Sonnenschein oder doch noch einmal Schneegestöber herrscht. Damit Sie sich rechtzeitig auf mögliche Kaltfronten oder Föhnwinde der steuerlichen Großwetterlage einstellen können, geben wir Ihnen mit unserem heutigen Newsletter wieder den nötigen Wetterbericht an die Hand.

So informieren wir Sie schon jetzt über die **geänderte Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung** ab Juli 2010. Um Ihre ZM weiterhin termingerecht und vollständig erstellen zu können, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Erst im nächsten Jahr kippt Vater Staat das so beliebte **Seeling-Modell**, das Ihnen entscheidende Liquiditäts- und Zinsvorteile beim Erwerb bzw. Bau gleichsam privat und unternehmerisch genutzter Gebäude verschafft. **Bis Ende des Jahres haben Sie aber noch die Chance, davon zu profitieren!** Wir sagen Ihnen wie! Am Ende haben wir noch einen Tipp für alle Familien: Achten Sie auf die **korrekte Bezahlung Ihres Babysitters** und sichern Sie sich alle steuerlichen Vorteile!

Und sollten Sie trotzdem das Gefühl haben, irgendwie im Nebel zu stehen, scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren – wir sorgen für eine klare Sicht!

Herzliche Grüße,
Ihr Team von H/P/T/P/

Zusammenfassend melden für Fortgeschrittene

Neben der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind Sie als Unternehmer verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die so genannte **Zusammenfassende Meldung (ZM)** einzureichen. In der ZM werden alle innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und seit 2010 auch alle sonstigen (Dienst-)Leistungen, die Sie für Unternehmen im EU-Ausland erbringen, aufgeführt (vgl. Newsletter aus dem Februar 2010). **Ab Juli 2010 ändert sich nun die Abgabe-Frist!**

Die Zusammenfassende Meldung dient den Staaten der Europäischen Union als Kontrollinstrument um ihr jeweiliges Steueraufkommen zu sichern. Dafür übermitteln sich die Länder gegenseitig bestimmte Daten, damit auch nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der Einfuhrumsatzsteuer dem Steuerbetrug nicht Tür und Tor geöffnet sind. Grundlage des Informationsaustauschs ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Nun soll die Bekämpfung des Steuerbetrugs durch einen schnelleren Informationsabgleich weiter optimiert werden. Damit der Staat schneller an Informationen kommt, müssen Sie als Unternehmer Ihre Daten schneller melden. Daher gelten ab 1. Juli 2010 neue Abgabefristen für Ihre Zusammenfassende Meldung.

Bisher musste die ZM für Lieferungen innerhalb der EU quartalsweise abgegeben werden und zwar bis zum 10. Tag des Folgemonats (also für das 1. Quartal bis zum 10. April). **Ab Juli 2010 muss die Meldung nun monatlich erfolgen**, dafür erst bis zum 25. Tag des Folgemonats. Ihre ZM für Juli 2010 muss also bis zum 25. August 2010 beim Finanzamt sein. Dabei ist zu beachten, dass Ihre ggf. erteilte **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung ab Juli 2010 **nicht mehr für die Abgabe der ZM** gilt! Damit fallen die Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung auseinander. Konkret: Die Umsatzsteuer-Voranmeldung für Juli muss bei Dauerfristverlängerung bis 10. September 2010 eingereicht werden, die ZM aber wie dargestellt schon am 25. August.

Und selbstverständlich gibt es auch wieder eine Ausnahme: Beträgt die Summe Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen im Vierteljahr nicht mehr als 100.000€ und hat diesen Betrag auch in den vergangenen vier Quartalen nicht überschritten, kann die ZM weiterhin vierteljährlich abgegeben werden. Ab 2012 sinkt diese Schwelle dann allerdings auf 50.000€/Quartal.

Um die Verwirrung perfekt zu machen: **Für die Meldung Ihrer im europäischen Ausland erbrachten Dienstleistungen gilt die Fristverkürzung nicht.** Diese werden weiterhin quartalsweise, aber immerhin einheitlich bis zum 25. Tag des Folgemonats gemeldet. Sollte Ihr Unternehmen aber sowohl Waren ausführen als auch Dienstleistungen im EU-Ausland erbringen, ist es ratsam komplett auf den monatlichen Melde-Turnus umzustellen – dies ist möglich und sorgt für eine bessere Übersicht. Denn sollten Sie Ihre Angaben verspätet einreichen, drohen Ihnen Bußgelder bis zu 5.000€.

Wenn Sie sich nun wundern, weil Sie bisher noch nie eine solche Zusammenfassende Meldung ausgefüllt haben: Das erledigt in der Regel Ihr zuständiger Mitarbeiter bei H/P/T/P/ für Sie – und so wird es natürlich auch bleiben! Da wir jedoch nur melden können, was wir auch wissen, ist es wichtig, Ihre Daten rechtzeitig zu erhalten. Bei konkreten Fragen, welche Angaben wir zu welcher Frist von Ihnen benötigen, stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung!

Seelings letztes Stündlein hat geschlagen

Spielen Sie mit dem Gedanken, ein Haus zu kaufen, dass Sie sowohl für private als auch unternehmerische Zwecke nutzen möchten? Dann sollten Sie sich beeilen! Denn eines der beliebtesten Steuer-Sparmodelle, das so genannte Seeling-Modell, steht vor dem Aus.

Hintergrund dieses Modells ist eine Entscheidung des Europäischen Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2003. Nach dem Urteil kann die auf Anschaffungs- oder Baukosten entfallende **Umsatzsteuer in voller Höhe beim unternehmerischen Vorsteuerabzug geltend gemacht** werden. Und das auch, wenn das Gebäude zu gerade mal 10 Prozent unternehmerisch, ansonsten hingegen privat genutzt wird. Erst in den folgenden 10 Jahren muss die auf die Privatnutzung entfallende Vorsteuer-Erstattung wieder zurückgezahlt werden – dies erfolgt über die Versteuerung der so genannten unentgeltlichen Wertabgabe.

Ein Beispiel: Der Unternehmer Müller kaufte im Jahr 2004 ein Einfamilienhaus im Wert von 1.000.000€ zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer (190.000€). 50 Prozent des Gebäudes nutzt er für seine Firma, die anderen 50 Prozent

als Wohnung für sich und seine Familie. Er ordnete das Gebäude jedoch komplett dem Unternehmen zu und machte die gesamten 190.000€ beim Vorsteuerabzug geltend. Er bekam die Summe ohne Probleme vom Finanzamt erstattet. In den folgenden 10 Jahren muss Müller nun jährlich 9.500€ zurückzahlen, also insgesamt 95.000€. Das entspricht genau der Hälfte der 190.000€, also dem Anteil, den das Haus privat und nicht unternehmerisch genutzt wird. Müller bekommt am Ende nichts geschenkt, aber ein Darlehen vom Staat über 95.000€, das er binnen 10 Jahren ohne zusätzliche Zinsen zurückzahlen muss.

Dieses **zinslose Darlehen** erhalten Sie allerdings nur noch, wenn Ihr Hauskauf oder Hausbau **bis 31.12.2010** in Sack und Tüten bzw. abgeschlossen ist. Ansonsten gilt ab Januar 2011: Sie können nur noch den Anteil der Kauf- oder Baukosten bei der Vorsteuer geltend machen, der auf den unternehmerischen Teil Ihres Hauses entfällt. In unserem Beispiel also statt 190.000€ nur noch 95.000€. Selbstverständlich wird dann auch ihre private Nutzung nicht mehr versteuert und Sie müssen entsprechend nichts zurückzahlen. De facto also kein absoluter Verlust, sondern nur einer hinsichtlich des durch das Seeling-Modell begründeten Liquiditäts- und Zinsvorteils.

Bar bezahlt ist schon verloren

Gerade Familien, die ihre Kinder nur sporadisch „fremdbetreuen“ lassen, tappen schnell in die Falle. Es scheint etwas überkandidelt, die junge Studentin, die während des gelegentlichen Kinobesuchs auf die Kleinen aufpasst, um eine Rechnung zu bitten und ihr den entsprechenden Betrag aufs Konto zu überweisen. Schneller und unbürokratischer ist es, ihr den Schein einfach am gleichen Abend in die Hand zu drücken. Aber: **In diesem Fall können Sie die Kinderbetreuungskosten später nicht steuerlich geltend machen!**

Seit 2006 können bis zu 4.000€ Kinderbetreuungskosten pro Jahr steuerlich abgesetzt werden. Dabei gilt, dass Sie nur zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten ansetzen dürfen. Sie müssen also 6000€ ausgeben, um auf den maximalen Abzugsbetrag von 4.000€ zu kommen.* Sind beide Eltern oder ein allein erziehender Elternteil berufstätig, kann die Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgezogen werden. Bei Kein- oder Ein-Verdiener-Ehen nur vom 3. bis zum 6. Lebensjahr des Kindes.

Zum Nachweis der Zahlungen beim Finanzamt benötigen Sie allerdings eine Rechnung und müssen das Geld überwiesen haben! Barzahlung bringt also nichts – selbst wenn Sie sich eine Empfangsquittung ausstellen lassen.

Wurde Ihre Tagesmutter bisher „schwarz“ bezahlt, wird sie natürlich bei Einforderung einer Rechnung einen Zuschlag verlangen – denn ggf. muss sie nun wiederum Sozialabgaben und Steuern an den Fiskus zahlen. Ob sich die Überweisung und die eigene Geltendmachung dann noch lohnen, ist sicher eine Einzelfallentscheidung. Man könnte die Tagesmutter jedoch darauf hinweisen, dass sie als „legale Unternehmerin“ zahlreiche Kosten absetzen kann, die bisher unter den Tisch fielen. Darunter fallen z.B. Spielzeug, beruflich genutzte Wohnräume oder Fahrtkosten.

* Achtung! Ob die eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten verfassungskonform ist, wurde bisher noch nicht abschließend entschieden. Eltern sollten die **Betreuungskosten daher zunächst in voller Höhe ansetzen**. Das Finanzamt hat die „beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten“ bereits in seinen Katalog der vorläufigen Steuerfestsetzungen aufgenommen.

Meldungen aus der Kanzlei

Der Mai beschert uns gleich zwei arbeitsfreie Tage: den 13. Mai mit Christi Himmelfahrt und den 24. Mai zu Pfingsten. Den 14. Mai werden sicher viele als so genannten Brückentag zu nutzen wissen – vielleicht kommen auch Sie in den Genuss eines verlängerten Wochenendes?! Sollten Sie aber stattdessen steuerliche Probleme wälzen müssen, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich auch am 14. Mai zur Verfügung!

H/P/T/P/ freut sich außerdem Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Steuerberater Frau Doreen Armenat und Herr Steffen Genzmer nun auch Prokuristen unserer Kanzlei sind.

.....

Impressum

HPTP GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Rudi-Dutschke-Straße 9

10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0

Telefax: +49 (0) 30 850091 10

E-Mail: info@hptp.de

Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.